

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Gerzensee/Blindseeli, Gemeinde Kerns

vom 12. November 2002

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMV) vom 21. Januar 1991², Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990³, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck, Schutz- und Nutzungsplan*

¹ Die Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus diesem Reglement sowie dem Schutz- und Nutzungsplan, bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des Gebietes Gerzensee und Blindseeli als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und als wertvoller Landschafts- und Erholungsraum.

² Der Schutz- und Nutzungsplan 1 : 5 000 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 *Grundlagen*

Die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung mit zugehörigem Inventar sowie der Grundlagenbericht vom Dezember 1990 über das Schutzgebiet „Gerzensee, Blindseeli, Zubersrüti“, Richtplan Nr. 123/8, bilden die Grundlage des Reglements und des Schutz- und Nutzungsplans.

Art. 3 *Umfang der Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone umfasst die Gebiete Gerzensee und Blindseeli mit angrenzendem Wald zwischen den beiden Forststrassen. Der genaue Umfang der Naturschutzzone ist im Schutz- und Nutzungsplan ersichtlich.

II. Zonen

Art. 4 *Gliederung, Schutzziel*

¹ Die Naturschutzzone besteht aus folgenden Zonen:

- | | | |
|----|----------------------|----------------------|
| a. | Schutzzone 1 (rot) | See und Uferstreifen |
| b. | Schutzzone 2 (braun) | Moorgebiet |
| c. | Schutzzone 3 (grün) | Wald |
| d. | Schutzzone 4 (gelb) | Aufenthalt |

² Oberstes Schutzziel ist die Erhaltung der Landschaft mit ihren Feuchtgebieten (See und Hochmoorflächen) und ihrem Wald sowie die Aufwertung spezieller Landschaftsteile. Zum Schutzziel gehören auch die Erhaltung und

Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen durch standortgemässe Nutzung und auf das Schutzziel ausgerichtete Pflegemassnahmen.

³ Die Schutzziele sind mittels Erfolgskontrolle periodisch zu überprüfen.

Art. 5 *Allgemeine Schutzbestimmungen*

¹ Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, welche der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

² Die Freizeitnutzungen müssen mit dem Schutzziel im Einklang stehen.

³ In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung und den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 18. Dezember 1990⁶ sind in der Naturschutzzone insbesondere verboten:

- a. das Errichten von Bauten und Anlagen;
- b. Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, ausser gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b dieses Reglements;
- c. das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- d. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen (inklusive Pilze);
- e. das Kampieren;
- f. das Anfachen von Feuer;
- g. das Befahren und Reiten, ausgenommen auf Waldstrassen oder zur Pflege;
- h. das Veranstalten von Anlässen aller Art.

⁴ Der Wert der Naturschutzzone und ihrer unmittelbaren Umgebung ist durch eine fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung zu sichern.

Art. 6 *Schutzzone 1: See und Uferstreifen*

¹ In der Schutzzone 1 sind zusätzlich zu Art. 5 dieses Reglements verboten:

- a. jegliche Nutzung der Gewässer und des Uferbereichs (Baden, Befahren mit Booten, Fischen);
- b. das Aussetzen von Fischen oder anderen Wassertieren;
- c. das Betreten, ausser zur Pflege.

² Die Entnahme von Löschwasser ist erlaubt.

³ In der Schutzzone 1 findet grundsätzlich keine Pflege statt. Ausgenommen sind insbesondere:

- a. das Entfernen von Bäumen, welche im See- oder Uferbereich liegen;
- b. das Offenhalten des Sees oder eine Vergrösserung der Wasserfläche durch Ausbaggerung im Einklang mit dem Schutzziel.

Art. 7 *Schutzzone 2: Moorgebiet*

¹ In der Schutzzone 2 sind zusätzlich zu Art. 5 dieses Reglements verboten:

- a. Nutzungen jeglicher Art, ausser zur Pflege;
- b. das Betreten ausserhalb der markierten Wanderwege, ausser zur Pflege.

² Zur Pflege und zum Unterhalt in der Schutzzone 2 sind gestattet:

- a. Schnittnutzung im Rahmen von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit dem zuständigen Amt;
- b. Entbuschungen nach Absprache mit dem zuständigen Amt;
- c. Unterhalt der Wanderwege im Einklang mit dem Schutzziel.

Art. 8 *Schutzzone 3: Wald*

¹ In der Schutzzone 3 wird auf jegliche Holznutzung verzichtet, solange die Nutzungsverzichtszone gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements Gültigkeit hat.

² Nach Ablauf des Nutzungsverzichts gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements können folgende Nutzungen ausgeführt werden:

- a. kleinflächige und sporadische Holznutzungen zur natürlichen Verjüngung und zur Verbesserung von Struktur und Stabilität des Bestands;
- b. sorgfältige Holznutzung ohne Beschädigungen des Hochmoores, dabei sind Mehraufwendungen zu Gunsten des Naturschutzes beitragsberechtigt;
- c. Alt- und Totholz ist, wenn immer möglich, stehen bzw. liegen zu lassen, Gründe zum Entfernen sind Gefährdung der Besucher und Besucherinnen oder Gefährdung des verbleibenden Bestands durch Insekten;
- d. Waldränder sind stufig aufzubauen.

³ Markierte Wege und Strassen sind auf alle Fäile zu räumen.

Art. 9 *Schutzzone 4: Aufenthalt*

¹ In der Schutzzone 4 sind insbesondere folgende Massnahmen erforderlich:

- a. Absperrung mit Holzzaun gegen See- und Uferbereich;
- b. Erstellung von Informationstafeln;

² In der Schutzzone 4 sind insbesondere folgende Massnahmen möglich:

- a. Erstellung von Bänken und Abfallkörben;
- b. Aufkoffierung von Wegen und Plätzen.

Art. 10 *Nutzungsverzichtszone*

¹ Die Nutzungsverzichtszone ausserhalb der Naturschutzzone ist nicht Gegenstand des Schutzperimeters.

² In der gesamten Nutzungsverzichtszone wird bis zum 30. November 2017 auf die Holznutzung verzichtet. Der Nutzungsverzicht kann von der Korporation Kerns freiwillig erneuert werden.

Art. 11 *Unterhalt und Kontrolle*

Das für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige kantonale Amt ist besorgt für die Information der Besucher und Besucherinnen sowie für die Ausführung der technischen Massnahmen. Es regelt den Unterhalt, die Pflege und die Kontrolle der Naturschutzzone.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Ausnahmen*

¹ Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck nach Art. 1 dieses Reglements, es erfordern, kann das zuständige Departement unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

² Wesentliche Ausnahmegenehmigungen sind öffentlich bekannt zu geben und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 13 *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Schutzbestimmungen dieses Reglements verstösst, wird nach den Bestimmungen des NHG bestraft.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 12. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann

- 1 SR 451
- 2 SR 451.32
- 3 GDB 786.11
- 4 GDB 710.1
- 5 GDB 710.11
- 6 GDB 786.112



Naturschutzzone Gerzensee / Blindseeli

Schutz- und Nutzungsplan

Inhalt:

- Schutzzone 1: See und Uferstreifen
- Schutzzone 2: Moorgebiet
- Schutzzone 3: Wald
- Schutzzone 4: Aufenthalt
- Perimeter der Naturschutzzone

Vom Regierungsrat, soweit an ihm,
heute genehmigt.

Sarnen, 12. NOV. 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschaftsreiber:



Information:

- Nutzungsverzichtszone Gerzensee / Brandigütsch
- Waldstrassen
- Wanderwege

Öffentliche Auflage vom 5. September 2002 bis 7. Oktober 2002
Erlassen durch den RR mit RRB Nr. 234 vom 12. November 2002
Vom Kantonsrat genehmigt am 21. Februar 2003

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT
AMT FÜR WALD
UND LANDSCHAFT
OBWALDEN

Haus des Waldes
Flüelistr. 3, 6060 Sarnen
Tel.: 041 666 63 22
Fax: 041 660 95 77
wald-landschaft@ow.ch

| | | | | | |
|----------|----------------|-------------|---------|-----------|--------------|
| Masstab: | 1:5'000 | Entworfen: | if | Datum: | 22.Aug. 2002 |
| Format: | A3 | Gezeichnet: | edt/GIS | Änderung: | |
| Plan-Nr. | N2.2.1 / 123/8 | Geprüft: | | Änderung: | |

